



JUGENDORDNUNG

für die Jugend im Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V. (LV-Jugend)

§ 1

Name

Die LV-Jugend Rheinland-Pfalz ist die Jugendorganisation im Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V.

Sie wird von den jugendlichen Mitgliedern der Landesverbandsvereine, den Jugendwarten aus diesen Vereinen sowie dem Landesjugendvorstand (Ljv) gebildet. Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder der LV-Vereine bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Die LV-Jugend ist Bestandteil des Landesverbandes Motorbootsport Rheinland-Pfalz.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die LV-Jugend will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Sie koordiniert die fachliche Jugendarbeit der Vereine des Landesverbandes Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V.

Die LV-Jugend unterhält die Verbindung mit der Landessportjugend Rheinland-Pfalz, anderen Wassersportverbänden und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.



§ 3

Grundsätze

Die LV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie bekennt sich zum motorisierten Jugendwassersport und zur olympischen Idee. Sie setzt sich für die erklärten Ziele der LV-Jugendarbeit ein.

Sie führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung, sofern nicht gegen die Satzung oder Interessen des Landesverbandes Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V. verstoßen wird.

§ 4

Organe

Die Organe der LV-Jugend sind:

1. Die Vollversammlung
2. der Landesjugendvorstand (Ljv)

DIE VOLLVERSAMMLUNG:

§ 5

Stellung und Zusammensetzung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der LV-Jugend. Sie setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereinsjugend, zwei Vertretern des Landesverbandes und den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes.

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Über Termin und Ort entscheidet der Landesjugendvorstand.

Auf Antrag von mindestens 10 Vereinsjugenden oder auf einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss des Landesjugendvorstandes muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.



§ 6

Stimmrecht

Die Vereinsjugenden entsenden je angefangene 50 Jugendmitglieder einen Delegierten. Diese haben je eine Stimme. Die Stimmenanzahl pro Vereinsjugend darf zehn nicht überschreiten. Die Mitglieder des Landesverbandes haben je 1 Stimme. Die Vertreter des Landesverbandes haben ebenfalls je 1 Stimme.

Stimmenübertragung ist nicht möglich. Für die Stimmenanzahl der Vereinsjugenden ist die Meldung an die Geschäftsstelle des Landesverbandes Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V. maßgeblich.

§ 7

Aufgaben

1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im Landesverband
2. Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Landesjugendvorstandes
5. Wahlen:
 - a) Landesjugendwart
 - b) stellvertr. Landesjugendwart
 - c) Kassenwart
 - d) Landesjugendsportwart
 - e) 2 jugendliche Beisitzer
 - f) Kassenprüfer
6. Vorlage und Genehmigung des Etats
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Vorschläge auf Änderung der Jugendordnung

§ 8

Einladung

Zu ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem angegebenen Termin durch Verbandsrundschriften eingeladen werden.

Für die Einladung ist der Landesjugendvorstand verantwortlich.



§ 9

Vollversammlungsleitung

Die Vollversammlung wird vom amtierenden Landesjugendwart geleitet, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall durch ein anderes Landesjugendvorstandsmitglied.

§ 10

Anträge

Anträge an die Vollversammlung müssen dem Landesjugendwart zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt.

Vorschläge auf Änderung der Jugendarbeit können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, Änderungsvorschläge zur Jugendordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten.



DER LANDESJUGENDVORSTAND:

§ 12

Zusammensetzung und Wahl

Der Landesjugendvorstand setzt sich auf den folgenden Personen zusammen, die auf drei Jahre gewählt werden:

- a) dem Landesjugendwart
- b) dem stellvertr. Landesjugendwart
- c) dem Kassenwart
- d) dem Landesjugendsportwart
- e) zwei jugendlichen Beisitzern

Außerdem gehört dem Vorstand ein Delegierter des Landesverbandes Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V. an,

§ 13

Aufgaben

Der Landesjugendvorstand ist in seiner Arbeit an die Jugendordnung gebunden.

Der Landesjugendvorstand ist auf folgenden Gebieten tätig:

- a) Förderung des motorisierten Wassersportes in allen Erscheinungsformen
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Aus- und Fortbildung
- d) Jugenderholung
- e) politische und kulturelle Jugendbildung
- f) aktiver Gewässer- und Umweltschutz

Der Landesjugendvorstand kann fach- und sachkompetente Arbeitskreise oder Personen zur Erfüllung von Aufgaben berufen. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben.

Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn eine Vorstandssitzung drei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen wurde. Es müssen mindestens drei Vertreter aus § 12 anwesend sein.

Der Landesjugendwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zur Vorstandssitzung ein.



§ 14

Kasse

Der Kassenwart trägt einen Kassenbericht und einen Etat zu jeder ordentlichen Vollversammlung vor.

Zur Kassenprüfung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Landesjugendvorstand angehören dürfen. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit alle Kassenunterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten der Vollversammlung und beantragen die Entlastung des Landesjugendvorstandes.

§ 15

Vertretung nach Außen

Die LV-Jugend wird durch den Landesjugendwart vertreten. Dieser kann sich im Einzelfall durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V. Sie tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.1994 in Kraft.

Schifferstadt, den 25.03.1994

Egon Schuster
1. Vorsitzender

Egon Heberger
2. Vorsitzender und Schriftführer